

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Tajima Europe BV

## 1 Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden AGB gelten für alle Angebote, Lieferungen und Leistungen, auch für alle künftigen weiteren Geschäftsbeziehungen.
- 1.2 Unser Vertragspartner erkennt diese AGB ausdrücklich an. Sie sind den Angeboten beigefügt und auf den Rechnungen aufgedruckt. Widersprechende AGB unserer Vertragspartner gelten nur dann, wenn sie durch uns schriftlich anerkannt worden sind. Mündliche Nebenabreden einschließlich Rabatt- und Boni-Zusagen und Umdispositionen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

## 2 Lieferung

- 2.1 Unsere Liefertermine sind unverbindlich, soweit nicht abweichendes vereinbart ist.
- 2.2 Bei unvorhersehbaren, schwerwiegenden oder von uns nicht zu vertretenden Betriebsstörungen wie beispielsweise Maßnahmen des Arbeitskampfes, höhere Gewalt und gleichartige Umstände auch bei unseren Vorlieferanten, gesetzlichen oder behördlichen Maßnahmen, Behinderungen oder Verzögerungen beim Transport, sind wir berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderungszeiträume zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit verspätet liefern zu dürfen.
- 2.3 Teillieferungen sind grundsätzlich möglich, es sei denn sie sind schriftlich ausgeschlossen.
- 2.4 Bei verbindlich zugesagten Lieferterminen und Fristen, die ohne das Vorliegen von Umständen gemäß Ziffer 2.2 nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt wurden, hat unser Vertragspartner einen Anspruch auf eine Entschädigungsleistung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche der Verspätung, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des vereinbarten Warenwertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen, es sei denn der Verzug beruht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz unsererseits.
- 2.5 Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse unseres Vertragspartners, die geeignet ist, unseren Zahlungsanspruch zu gefährden, sind wir berechtigt, vorbehaltlich aller sonstigen Rechnungen die Lieferung zeitweise oder gänzlich verweigern zu dürfen. Gleiches gilt, wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit unseres Vertragspartners in Frage stellt (insbesondere Nichteinlösung von Schecks oder Zahlungseinstellungen durch unseren Vertragspartner). In diesem Fall haben wir das Recht, die von uns gelieferte und noch bei unserem Vertragspartner vorhandene Ware auf Kosten unseres Vertragspartners abzuholen und einzuziehen.

## 3 Sicherheiten

- 3.1 Wir sind berechtigt von unserem Vertragspartner Sicherheiten vor Auslieferung der Ware verlangen zu können, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Als Sicherheiten werden von uns nur hereinengenommen selbstschuldnerische, unbefristete und unbedingte Bürgschaften einer Großbank oder Sparkasse oder einer entsprechenden zur Kreditversicherung zugelassenen Institution. Als Sicherheiten werden **nicht** hereinengenommen Schecks, Wechsel oder Forderungsabtretungen. Die Wahl und die Bestimmung der Höhe der Sicherheit obliegt ausschließlich uns. Für den Fall, dass Sicherheiten nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist hereingegeben worden sind, sind wir berechtigt, die Lieferung solange auszusetzen, bis die Sicherheiten in der geforderten Höhe bei uns rechtsverbindlich zu unseren Bedingungen eingegangen sind. Ergibt sich im Zuge der laufenden Geschäftsverbindung das eine Übersicherung zu unseren Gunsten besteht und eingetreten ist, sind wir verpflichtet, die Sicherheiten auf Anforderung unseres Vertragspartners freizugeben, wenn jene den Wert aller unserer Forderungen zuzüglich eines Aufschlages von 20 % übersteigen. Erhöht sich jedoch unser Forderungsbestand, sind wir erneut berechtigt, erst Sicherheiten einfordern zu dürfen, bevor wir entsprechende Lieferungen vornehmen.

## 4 Zahlungen

- 4.1 Unsere Rechnungen sind sofort nach Zugang der Rechnung ohne jeden Abzug fällig.

Zahlungsverzug tritt entsprechend der gesetzlichen Regelung spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ein. Hiervon abweichende schriftliche Vereinbarungen werden unwirksam, bei eingetretener Zahlungsverzug.

- 4.2 Ab dem 30. Tag nach Rechnungszugang berechnen wir den gesetzlichen Zins (5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz). Weisen wir einen höheren Zinssatz durch Inanspruchnahme von Bankkrediten pp. nach, sind wir berechtigt, den höheren Zins geltend machen zu dürfen.
- 4.3 Unser Vertragspartner darf nur mit von uns nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen die Aufrechnung erklären.

## 5 Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die von uns gelieferte Ware steht bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher gegen unseren Vertragspartner aus der laufenden Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche unter unserem Eigentumsvorbehalt. Auf diesen Eigentumsvorbehalt hat unser Vertragspartner bei Weiterveräußerung der Ware ausdrücklich seinen Vertragspartner hinzuweisen und ihm Kenntnis von den insoweitigen Regelungen unserer AGB zu geben. Bei Einzelgeschäften erstreckt sich unser Eigentumsvorbehaltsrecht auf den jeweils gelieferten Kaufgegenstand.
- 5.2 Im Falle der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer gelieferten Waren setzt sich unser Vorbehaltsrecht an den neu hergestellten Waren im Verhältnis des Wertes unserer Ware zum Wert der durch die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung entstandenen neuen Sache fort.
- 5.3 Unser Vertragspartner hat uns sofort schriftlich darüber zu informieren, wenn in die von uns gelieferte Ware oder – soweit Miteigentum erworben wurde – in diesen neuen Gegenstand oder in die an Stelle des Miteigentumsanteils getretene Forderung unseres Vertragspartners die Zwangsvollstreckung betrieben wird. Unser Vertragspartner hat den die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubiger unverzüglich auf das bestehende Eigentumsvorbehaltsrecht und den verlängerten Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Soweit Ware noch nicht verarbeitet ist, hat er diese als Eigentum kenntlich zu machen. Außerdem ist unser Vertragspartner verpflichtet, auf die Forderungsabtretung hinzuweisen.

## 6 Sachmängelhaftung, Schadenersatzansprüche

- 6.1 Wir liefern die Ware entsprechend den Produktbeschreibungen, die am Tage der Lieferung von uns verbindlich und maßgeblich festgelegt sind. Diese gelten als Beschaffenheitsvereinbarung und sind Vertragsbestandteil. Die Produkte enthalten recyceltest PVC und DEHP. Soweit Sondervereinbarungen schriftlich über das Produkt und seine Beschaffenheit getroffen worden sind, haben diese Vorrang.
- 6.2 Liegt erkennbar bei Anlieferung die gemäß der Produktbeschreibung gegebene oder die besonders vereinbarte Beschaffenheit **nicht** vor, ist diese von unserem Vertragspartner innerhalb einer Ausschlussfrist von 5 Kalendertagen ab Erhalt schriftlich – bei uns eingehend – zu beanstanden.
- 6.3 Geringfügige Abweichungen hinsichtlich zugesicherter Eigenschaften (Farbton, Glans) begründen keinen Mangel.
- 6.4 Ist die fehlende Beschaffenheit erst bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung innerhalb der von uns angegebenen Verwendbarkeitszeit entsprechend der bestehenden Überprüfungspflicht offenkundig geworden, ist die Beanstandung schriftlich innerhalb von 5 Tagen bei uns eingehend ab dem Tage der Kenntnis der fehlenden Beschaffenheit anzuzeigen. Fehlt die dem Vertragsverhältnis zugrunde liegende Beschaffenheit, hat unser Vertragspartner bei noch nicht verarbeiteter Ware nur Anspruch auf Ersatzlieferung einschließlich aller Frachtkosten. Ist eine Lieferung entsprechend der dem Vertrag zugrunde liegenden Beschaffenheit nicht möglich, sind wir und/oder unser Vertragspartner berechtigt, mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurücktreten zu können. Die Rückabwicklung erfolgt dahingehend, dass im Falle der Bezahlung der Ware der vereinbarte Kaufpreis zurückerstattet und die Kosten der Fracht für Anlieferung und Rücklieferung übernommen werden. Weitergehende Ansprüche sind – soweit gesetzlich zulässig – ausdrücklich ausgeschlossen.

- 6.5 Bei verarbeiteter Ware besteht für unseren Vertragspartner Anspruch auf Ersatzlieferung einschließlich aller Frachtkosten. Die Höhe für weitergehende Folgeansprüche ist auf den doppelten Wert der betroffenen Warenlieferungen beschränkt. Darüber hinaus gehende Ansprüche sind ausdrücklich ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um Folgeschäden unmittelbarer oder mittelbarer Art handelt. Die entsprechenden Schadensbeträge sind uns schriftlich nachzuweisen. Wir behalten uns eine Überprüfung der geltend gemachten Schadenspositionen vor. Wir sind nur verpflichtet, die von uns als berechtigt anerkannten Beträge zu leisten.
- 6.6 Soweit unser Vertragspartner Verbraucher im Sinne des Gesetzes ist, gelten vorstehende Regelungen uneingeschränkt jedoch mit der Maßgabe, dass der weitergehende Ausschluss nur in soweit wirksam ist, als dies gesetzlich unabdingbar ist.
- 6.7 Bei Nichtbeachtung unserer als Vertragsinhalt vereinbarten Produktbeschreibungen und technischen Merkblättern, die unser Vertragspartner vor Verarbeitung zur Kenntnis erhält, sind jedwede Ansprüche entsprechend den gesetzlichen Regelungen uns gegenüber ausgeschlossen. Dieser Ausschluss gilt auch für den Verbraucher im Sinne des Gesetzes. Dieser Ausschluss gilt dann nicht, wenn bei Beachtung der vertraglich vereinbarten Produktbeschreibungen und technischen Merkblattinhalte ein Schaden dennoch eingetreten ist. Dann gelten die vorstehenden Regelungen in Bezug auf die Sachmängelhaftung.
- 6.8 Soweit unser Vertragspartner Verbraucher im Sinne des Gesetzes ist, gelten die im Gesetz zum Zeitpunkt der Lieferung bestimmten Verjährungsregelungen für Kaufgegenstände. Ist unser Vertragspartner jedoch Unternehmer im Sinne des AGB-Gesetzes am Tage der Lieferung, so wird eine Gewährleistungsfrist für die Lieferung unserer Produkte auf ein Jahr begrenzt. In diesem Fall wird vereinbart, dass der Vertragspartner die fehlende Beschaffenheit von Anbeginn der Lieferung zu beweisen hat.

## 7 Anwendungstechnische Hinweise

- 7.1 Unsere Produktbeschreibungen, technischen Merkblätter und Gebrauchsanweisungen zur Verwendung unserer Produkte beruhen auf labormäßiger Erprobung. Wegen der Vielfalt der Verwendungs- und Einsatzmöglichkeiten eines jeden einzelnen Produktes und wegen der jeweils besonderen Gegebenheit am Ort der Verwendung ist unser Vertragspartner verpflichtet, eine eigene Erprobung mit unserem Produkt dahingehend durchzuführen, ob für den besonderen Verwendungsort und Verwendungszweck der Inhalt unserer Produktbeschreibungen und technischer Merkblätter zutreffend ist. Die Erprobung hat am vorgesehenen Verwendungsort zu dem vorgesehenen Verwendungszweck in Anlegen von Musterflächen zu erfolgen. Wird dieser Nachweis bei Ansprüchen wegen Sachmängelhaftung nicht erbracht, sind wir von jedweder Sachmängelhaftung befreit.
- 7.2 Sofern wir im Rahmen der Verwendungsmöglichkeit am konkreten Objekt oder zum konkreten Zweck begleitende beratende Angaben machen, können diese nur dann eine Haftung begründen, wenn sie von uns **schriftlich** bestätigt worden sind, bevor der Einsatz unserer Produkte an dem konkreten Verwendungsort und/oder für den konkreten Verwendungszweck erfolgt ist.

## 8 Gerichtsstand und Erfüllungsort:

- 8.1 Erfüllungsort für alle wechselseitigen Verpflichtungen aus der bestehenden Geschäftsbeziehung ist Helmond, Niederlande. Soweit es sich bei unserem Kunden um einen Verbraucher im Sinne des Gesetzes handelt, ist der für den Verbraucher nach dem Gesetz vorgegebene Erfüllungsort maßgeblich.
- 8.2 Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz unseres Unternehmens oder der allgemeine Gerichtsstand unseres Vertragspartners. Dies gilt auch für Streitigkeiten im Urkunds-, Wechsel-, oder Scheckprozess. Soweit unser Vertragspartner Verbraucher im Sinne des Gesetzes ist, gelten die insoweit nur zwingend vorgegebenen gesetzlichen Regelungen.